



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Verfassungsänderung betreffend Aussenpolitik

Lumi / Exception 23. Dezember 2024

Geltendes Recht

Art. 3 Inhaltlicher Grundkonsens

¹⁻¹⁵ ...

¹⁶ Die Aussenpolitik bedient sich ausschliesslich friedlicher Mittel und hat primär zum Ziel, die Menschenrechte und die Umwelt auf dem gesamten Planeten zu schützen. Waffen und Überwachungstechnik werden nur an Staaten exportiert, welche die Menschenrechte und Kriegsrecht mindestens so gut beachten wie der exportierende Staat. Die Bewohner eines jeden Gebietes haben das Recht, über die Unabhängigkeit ihres Gebietes von einem Staat frei zu entscheiden.

Antragstext

Art. 3 Inhaltlicher Grundkonsens

¹⁻¹⁵ ...

¹⁶ Die Schweizer Aussenpolitik dient primär der Durchsetzung von Menschenrechten und dem Schutz der Lebensgrundlagen auf dem gesamten Planeten. Zu den Menschenrechten gehört, dass die Bewohner eines jeden Gebietes über die Unabhängigkeit von einem Staat frei entscheiden können. Die Neutralität ist zugunsten einer kollektiven Verteidigung von demokratischen Rechtsstaaten aufzugeben, militärische Interventionen in Drittstaaten sind aber zu unterlassen. Die Schweiz ergreift bei Angriffskriegen, systematischen Menschenrechtsverletzungen und weitreichenden Umweltzerstörungen selbstständige und scharfe Sanktionen. Die Schweiz exportiert keine Waffen an Staaten, welche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht oder Kriegsvölkerrecht missachten. Die Schweiz exportiert keine Überwachungstechnik.